



# Amtsblatt

## Regierung der Oberpfalz



80. Jahrgang

Regensburg, 15. Oktober 2024

Nr. 12

### Inhalt

#### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Eckersdorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Eckersdorf vom 18. September 2024 Az. ROP-SG12-1443.1-8-61-4..... 136

#### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2024..... 137

#### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2024 ..... 138

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2024..... 138

#### Bezirk Oberpfalz

Rechtsverordnung des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 16. August 2024 Bekanntmachung..... 140



## **Kommunale Angelegenheiten und Soziales**

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
und der Gemeinde Eckersdorf  
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Eckersdorf  
vom 18. September 2024  
Az. ROP-SG12-1443.1-8-61-4**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Eckersdorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 30. April 2024/20. Juni 2024 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Eckersdorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. September 2024, Az. ROP-SG12-1443.1-8-61-3, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 18. September 2024  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung  
über  
die kommunale Verkehrsüberwachung  
im Gebiet der Gemeinde Eckersdorf**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Gemeinde Eckersdorf  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sybille Pichl

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

**Zweckvereinbarung**

**§ 1**

**Aufgabe**

- 1) Die Gemeinde Eckersdorf (Landkreis Bayreuth) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5a Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Eckersdorf überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Eckersdorf auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2**

**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte werden zwischen der Gemeinde Eckersdorf und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeit beträgt sechs Stunden wöchentlich (zwei Messstellen).

- 2) Die Gemeinde Eckersdorf verpflichtet sich, bei einer Übertragung der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

**§ 3**

**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**

**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis für ein Jahr.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 20. Juni 2024  
Zweckverband Kommunale  
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Eckersdorf, den 30. April 2024  
Gemeinde Eckersdorf

Michael Cerny  
Verbandsvorsitzender

Sybille Pichl  
Erste Bürgermeisterin

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (Region 11) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 18 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                        |                |
|------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt |                |
| in den Einnahmen       |                |
| und Ausgaben mit       | 61.400,00 Euro |

und

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| im Vermögenshaushalt |           |
| in den Einnahmen     |           |
| und Ausgaben mit     | 0,00 Euro |

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit RS vom 17. Juli 2024 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Regensburg, Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zi.-Nr. A 106 Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neumarkt i.d.OPf., 18. Juli 2024  
Regionaler Planungsverband Regensburg Region (11)

Willibald Gailler  
Verbandsvorsitzender und Landrat

## **Bekanntmachungen der Zweckverbände**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2024**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2024 vom 1. August 2024 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 23. September 2024 amtlich bekannt gemacht wurde.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord für das Haushaltsjahr 2024**

**I.**

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2022 (RABl Nr. 17/2022, S. 214), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98), erlässt der Zweckverband

für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.319.600,00 €**

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **707.700,00 €**

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf

**5.149.000,00 €**

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2022.

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

#### II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29. August 2024 Az. ROP-SG12-1512.2-23-3-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

#### III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 16. September 2024  
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord

Thomas Ebeling  
Verbandsvorsitzender und Landrat

## Bezirk Oberpfalz

**Rechtsverordnung  
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.  
zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal  
(Südliche Frankenalb)“  
vom 16. August 2024  
Bekanntmachung**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 16. August 2024 erlassen.

Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 1. Oktober 2024  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

**Rechtsverordnung  
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.  
zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal  
(Südliche Frankenalb)“  
vom 16. August 2024**

Der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl 2024 I Nr. 225), i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl S. 98) folgende

### Verordnung

#### § 1 Schutzgegenstand

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, wird für das Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. wie folgt geändert:

- Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke werden aus der Schutzzone herausgenommen. Soweit nur Teilflächen des jeweiligen Grundstücks aus der Schutzzone herausgenommen werden, geht dies aus der Tabelle hervor. Die Herausnahmeflächen sind in den genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Kartenausschnitten Maßstab = 1 : 5.000.

| Fläche Nr. | Bezeichnung        | Flurnummern<br>(Teilflächen in kursiver Schrift)  | Gemarkung     | Dargestellt in Karte  |
|------------|--------------------|---|---------------|---|
| 1          | Unterbürg          | 2/2, 2/8, 8, 11, 17, 18, 21, 21/2, 58/16, 58/17, 131/2, 134/3, 135, 137/2, 137/3, 140, 164/2, 165/6 | Unterbürg     | Anlage 1<br>(M = 1 : 25.000)<br><br>Anlage 5<br>(M = 1 : 5.000) |
| 2          | südlich Hebersdorf | 927/2   | Mallerstetten | Anlage 1<br>(M = 1 : 25.000)<br><br>Anlage 5<br>(M = 1 : 5.000) |

|   |           |   |             |  |
|---|-----------|---|-------------|--|
| 3 | Staadorf  | 30/8, 30/17, 30/18, 30/19, 30/23, 351/1, 352/1, 354, 355, 355/5, 389, 389/1, 389/2, 389/3, 390, 397/2, 397/5, 397/7 | Staadorf    | Anlage 1<br>(M = 1 : 25.000)<br><br>Anlage 6<br>(M = 1 : 5.000)  |
| 4 | Mühlbach  | 368/5, 745, 746, 747, 752   | Mühlbach    | Anlage 2<br>(M = 1 : 25.000)<br><br>Anlage 7<br>(M = 1 : 5.000)  |
| 5 | Haahof    | 39/2, 46, 48  | Wildenstein | Anlage 2<br>(M = 1 : 25.000)<br><br>Anlage 8<br>(M = 1. 5.000)   |
| 6 | Zell      | 90/1  | Zell        | Anlage 3<br>(M = 1 : 25.000)<br><br>Anlage 9<br>(M = 1 : 5.000)  |
| 7 | Ottmaring | 50, 58, 59, 59/1, 59/4, 59/5, 289, 290, 292   | Ottmaring   | Anlage 4<br>(M = 1 : 25.000)<br><br>Anlage 10<br>(M = 1 : 5.000) |
| 8 | Töging    | 418, 419, 419/1, 419/2, 426, 426/2, 426/4, 426/5, 426/6, 456, 457, 458  | Töging      | Anlage 4<br>(M = 1 : 25.000)<br><br>Anlage 11<br>(M = 1 : 5.000) |

2. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Grundstücke werden in die Schutzzone aufgenommen. Soweit nur Teilflächen des jeweiligen Grundstücks in die Schutzzone aufgenommen werden, geht dies aus der Tabelle hervor. Die Hereinnehmeflächen sind in den genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in den Kartenausschnitten Maßstab = 1 : 5.000.

| Fläche Nr. | Bezeichnung  | Flurnummern<br>(Teilflächen in kursiver Schrift)                                      | Gemarkung    | Dargestellt in Karte   |
|------------|--------------|---|--------------|--|
| 1          | Griesstetten | 12, 160, 163, 168, 171, 173, 173/1, 173/2, 173/3, 174, 174/1, 175, 176, 177, 178, 180 | Griesstetten | Anlage 2<br>(M = 1 : 25.000)<br><br>Anlage 12<br>(M = 1 : 5.000) |

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 16. August 2024  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Willibald Gailler  
Landrat

**Anlagen 1 - 4 Übersichtskarten**  
**Anlagen 5 - 12 Detailkarten**

(Anlagen aus drucktechnischen Gründen nicht maßstabsgetreu abgebildet)

---

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: [regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de](mailto:regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de); Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.